Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 zur Abschaffung der Zollförmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten und der Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 zur Abschaffung bestimmter Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft — Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

(91/C 143/08)

KOM(91) 146 endg. — SYN 338

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Mai 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweck der Verordnungen (EWG) Nr. 3690/86 (1) und (EWG) Nr. 4283/88 (2) des Rates ist es, für Waren, die eine Binnengrenze der Gemeinschaft mit einem Carnet TIR, einem Carnet ATA, einem gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnet oder einem Vordruck NATO Nr. 302 überschreiten, durch die Zusammenlegung der Zollstellen Vereinfachungen einzuführen, so daß die Wiederholung von Kontrollen beiderseits einer Grenze vermieden wird, indem Förmlichkeiten nur bei der Eingangszollstelle des Mitgliedstaats zu erfüllen sind, in den die Ware verbracht wird.

Für die Anwendung der Regeln über die Verwendung der Carnets TIR und ATA hat die Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates (3) zusätzliche, ab 1. Januar 1992 geltende Vereinfachungsmaßnahmen geschaffen, die darin bestehend, daß die Gemeinschaft als ein einziges Zollgebiet gilt. Damit entfallen die Förmlichkeiten und Kontrollen, die mit der Verwendung der Carnets TIR und ATA verbunden sind, beim Überschreiten der Binnengrenzen vollständig.

Für die zur Errichtung des Binnenmarktes erforderliche restlose Beseitigung der Binnengrenzen sind diese zusätzlichen Vereinfachungsmaßnahmen ebenfalls ab 1. Januar 1992 auf Beförderungen mit dem Vordruck NATO Nr. 302 auszudehnen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates (4) betreffend das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 718/91 (5), sieht die Abschaffung dieses Papiers am Tag der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (6) vor.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3690/86 und (EWG) Nr. 4283/88 werden mit dem Tag, an dem die darin vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr angewendet werden, gegenstandslos. Sie sind daher zu den betreffenden Zeitpunkten aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Werden Waren mit dem Vordruck NATO Nr. 302, der im Rahmen des am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikpakts über die Rechtsstellung ihrer Truppen vorgesehen ist, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen von einem Punkt der Gemeinschaft zu einem anderen befördert, so gilt die Gemeinschaft für die Modalitäten der Verwendung des Vordrucks für Beförderungszwecke als ein einziges Gebiet im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über das Zollgebiet der Gemeinschaft (7).

(2) Führt eine in Absatz 1 vorgesehene Warenbeförderung teilweise durch das Gebiet eines Drittlandes, so

(1) ABl. Nr. L 341 vom 4. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1.

sind die Modalitäten der Verwendung des Vordrucks NATO Nr. 302 dort anwendbar, wo die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend verlassen oder wiederum in dieses Zollgebiet verbracht werden.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 wird aufgehoben.

Insoweit sie das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet betrifft, bleibt sie jedoch bis zum Tag der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 anwendbar.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.